Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2007/12/18 37R154/07g

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.12.2007

Norm

ABGB §906
ABGB §1166
ABGB §1168
ZPO §228

Rechtssatz

1. Durch die vor Lieferung und Fälligkeit des Kaufpreises erklärte Ankündigung des Käufers, den Vertrag nicht erfüllen zu wollen, tritt keine Fälligkeit ein. In diesem Fall kann auch ohne darauf gerichteten Antrag ein positives Feststellungsurteil gefällt werden, wenn dieses zeitlich und umfangmäßig nicht über den Leistungsanspruch hinausgeht.

2. Bei einem unberechtigten Rücktritt eines Vertragspartners von einem Kaufvertrag steht dem anderen Partner ein Wahlrecht zwischen dem weiteren Bestehen auf Erfüllung des Vertrages und dem Rücktritt vom Vertrag zu.

Entscheidungstexte

- 37 R 154/07g
  Entscheidungstext LG Eisenstadt 18.12.2007 37 R 154/07g

Schlagworte

Fälligkeit; Feststellung; Kaufvertrag; angekündigte Leistungsverweigerung; Kauf auf Abruf; Rücktritt; Erfüllungsanspruch;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00309:2007:RES0000148

Dokumentnummer

JJR_20071218_LG00309_03700R00154_07G0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at